



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jürgen Mistol, Julia Post, Katharina Schulze**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 11.11.2025

Stand der Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern

Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, die sogenannte „vertrauliche Spurensicherung“ sicherzustellen. Diese ermöglicht es Betroffenen von sexualisierter Gewalt, auch ohne sofortige Anzeige Spuren rechtssicher dokumentieren und lagern zu lassen, um eine Strafanzeige zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Der Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 132k Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP), den gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihren Landesverbänden und den rechtsmedizinischen Instituten der Universitäten München und Würzburg ist nach Unterzeichnung am 30.05.2025 in Kraft getreten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 132k SGB V 3
- 1.a) Welche konkreten Schritte wurden seit Vertragsabschluss zur weiteren Umsetzung seitens der Staatsregierung unternommen? 3
- 1.b) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ vom 14.11.2024 verweist die Staatsregierung auf nach dem Abschluss des Vertrages „zur Umsetzung im Einzelnen erforderliche Festlegungen und Beauftragungen“ – was sind diese Festlegungen und Beauftragungen konkret und sind sie bereits bestimmt? 3
2. Leistungserbringer bzw. Anbieter und Anbieterinnen von vertraulicher Spurensicherung 3
- 2.a) Hat die Staatsregierung eine Übersicht der Anbieter und Anbieterinnen zur Verfügung gestellt? 3
- 2.b) Falls nein, wann wird diese veröffentlicht (Verweis: Bayern – bff Frauen gegen Gewalt e. V.)? 3

3.	Flächendeckendes Angebot I	4
3.a)	Wie viele Gewaltschutzambulanzen gibt es aktuell in Bayern?	4
3.b)	Wie viele Gewaltschutzambulanzen werden zukünftig etabliert?	4
3.c)	Plant die Staatsregierung, mindestens eine Gewaltschutzambulanz pro Regierungsbezirk zu etablieren?	4
4.	Flächendeckendes Angebot II	4
4.a)	Wie viele Leistungserbringer sind bislang dem Vertrag zwischen Staatsregierung und Krankenkassen freiwillig beigetreten?	4
4.b)	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in jedem Regierungsbezirk auskommende Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt existieren?	5
4.c)	Wie wird gewährleistet, dass die leistungserbringenden Kliniken und Fachstellen über klare rechtliche Rahmenbedingungen verfügen?	5
5.	Flächendeckendes Angebot III	5
5.a)	Welche Schritte müssen potenzielle Leistungserbringer vornehmen, um dem Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern beizutreten?	5
5.b)	Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Ärzte, Ärztinnen und Kliniken auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dem Vertrag als Leistungserbringer beizutreten?	6
5.c)	Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Bevölkerung bzw. potenziell Betroffene auf das neue Angebot aufmerksam zu machen?	6
6.	Flächendeckendes Angebot IV	6
6.a)	Wie ist die Vernetzung zwischen Leistungserbringern, den Rechtsinstituten, Beratungsstellen, Notrufen und Frauenhäusern vorgesehen?	6
6.b)	Wie ist die Versorgung von Menschen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (Menschen mit privater Krankenversicherung oder ohne Krankenversicherung), vorgesehen?	6
6.c)	Welche Fortbildungen zur psychosozialen Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen werden von der Staatsregierung gefördert?	6
7.	Umsetzungshorizont: Welche Zeitplanung sieht die Staatsregierung für die vollständige Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern vor?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 15.12.2025

1. **Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern nach §27 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. §132k SGB V**
 - 1.a) **Welche konkreten Schritte wurden seit Vertragsabschluss zur weiteren Umsetzung seitens der Staatsregierung unternommen?**
 - 1.b) **In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ vom 14.11.2024 verweist die Staatsregierung auf nach dem Abschluss des Vertrages „zur Umsetzung im Einzelnen erforderliche Festlegungen und Beauftragungen“ – was sind diese Festlegungen und Beauftragungen konkret und sind sie bereits bestimmt?**

Die Fragen 1a und 1b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages gemäß § 132k Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) über die Vergütung und Erbringung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern am 30.05.2025 waren die Beschaffung des Untersuchungsmaterials (Spurensicherungskits), die Asservierung der gesicherten Spuren durch die Institute für Rechtsmedizin der Universitäten München und Würzburg und die Fortbildungen für Leistungserbringer zu organisieren.

2. **Leistungserbringer bzw. Anbieter und Anbieterinnen von vertraulicher Spurensicherung**
 - 2.a) **Hat die Staatsregierung eine Übersicht der Anbieter und Anbieterinnen zur Verfügung gestellt?**
 - 2.b) **Falls nein, wann wird diese veröffentlicht (Verweis: Bayern – bff Frauen gegen Gewalt e. V.)?**

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Übersicht über die Leistungserbringer der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist auf der Themenseite des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unter www.stmpg.bayern.de¹ abrufbar. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

1 <https://www.stmpg.bayern.de/vertrauliche-spurensicherung/>

Diese Leistungserbringer können künftig auch über den Hilfefinder des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auf www.bayern-gegen-gewalt.de gefunden werden.

3. Flächendeckendes Angebot I

3.a) Wie viele Gewaltschutzambulanzen gibt es aktuell in Bayern?

Sogenannte Gewaltschutzambulanzen sind rechtsmedizinische Begutachtungsstellen zur Untersuchung und Dokumentation von sichtbaren Verletzungen nach insbesondere häuslicher, körperlicher, sexualisierter, interpersoneller Gewalt.

Die Institute für Rechtsmedizin in München, Würzburg und Erlangen untersuchen Gewaltopfer regelmäßig im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und im Auftrag der Ermittlungsbehörden. Die Untersuchungen werden hier auch von Rechtsmedizinerinnen durchgeführt.

Mit der Vorhaltung von Zentralen Notaufnahmen bestehen an allen sechs bayerischen Universitätsklinika wie auch an außeruniversitären Krankenhäusern 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr Anlaufstellen, an denen Gewaltopfer notwendige medizinische Hilfe erhalten können.

3.b) Wie viele Gewaltschutzambulanzen werden zukünftig etabliert?

3.c) Plant die Staatsregierung, mindestens eine Gewaltschutzambulanz pro Regierungsbezirk zu etablieren?

Die Fragen 3b und 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sind keine Pläne für die Einrichtung weiterer universitärer Gewaltschutzambulanzen bekannt.

4. Flächendeckendes Angebot II

4.a) Wie viele Leistungserbringer sind bislang dem Vertrag zwischen Staatsregierung und Krankenkassen freiwillig beigetreten?

Die Institute für Rechtsmedizin der Universitäten München und Würzburg, die den Vertrag gemäß § 132k SGB V als Primärpartner abgeschlossen haben, haben zugleich den Status von Leistungserbringern für die vertrauliche Spurensicherung.

Daneben sind bislang noch keine Beitritte von Leistungserbringern zum vorgenannten Vertrag erfolgt. Dieser Befund überrascht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Denn die potenziellen Leistungserbringer müssen zunächst intern eine Infrastruktur schaffen. Dazu gehört vor allem, das in Betracht kommende Personal (ärztlich, nichtärztlich) entsprechend fortzubilden. Nach den vorliegenden Informationen werden die von der Bayerischen Landesärztekammer angebotenen Fortbildungskurse nachgefragt. Das lässt erwarten, dass zahlreiche Einrichtungen einen Beitritt in Erwägung ziehen.

4.b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in jedem Regierungsbezirk auskommende Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt existieren?

Die Staatsregierung begrüßt eine möglichst breite Resonanz unter den Leistungserbringern, damit Gewaltpatienten möglichst in räumlicher Nähe die vertrauliche Spurensicherung als niederschwelliges Angebot in Anspruch nehmen können. Allerdings wird es noch Zeit in Anspruch nehmen, bis eine Vollversorgung gewährleistet ist. Denn der Beitritt von Leistungserbringern zum Vertrag gemäß § 132k SGB V ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers freiwillig, eine Beitrittsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Der Sicherstellungsauftrag, also die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung, liegt bei den Krankenkassen, nicht beim Staat; der Umstand, dass der Freistaat Bayern Vertragspartei nach § 132k ist, vermag daran nichts zu ändern. Die Staatsregierung ist daher darauf beschränkt, Impulse zu geben, die für die Erbringung der vertraulichen Spurensicherung erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und über die Beitrittsmöglichkeit zu informieren.

4.c) Wie wird gewährleistet, dass die leistungserbringenden Kliniken und Fachstellen über klare rechtliche Rahmenbedingungen verfügen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Leistungserbringer der vertraulichen Spurensicherung ergeben sich aus geltendem Recht und dem vorgenannten Vertrag gemäß § 132k SGB V. Im Rahmen von Fortbildungen werden den beitrittswilligen Leistungserbringern die für die Durchführung der vertraulichen Spurensicherung benötigten Kenntnisse vermittelt.

5. Flächendeckendes Angebot III

5.a) Welche Schritte müssen potenzielle Leistungserbringer vornehmen, um dem Vertrag über die Vergütung und Erbringung von Leistungen der vertraulichen Spurensicherung in Bayern beizutreten?

Stationäre (Krankenhäuser) und ambulante (Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, weitere rechtsmedizinische Institute) Leistungserbringer, die zur Erbringung der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung bereit und nach Maßgabe des vorgenannten Vertrages hierzu geeignet sind (u. a. Sicherstellung einer regelmäßigen Fortbildung), können diesem Vertrag zu den darin genannten Konditionen beitreten. Hierzu können sie sich an das für sie regional zuständige rechtsmedizinische Institut wie folgt wenden:

Für Leistungserbringer mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität München zuständig. Für Leistungserbringer mit Sitz in den Regierungsbezirken Unter-, Mittel- und Oberfranken ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität Würzburg zuständig.

Diese rechtsmedizinischen Institute erfassen und prüfen die Beitritte. Anschließend werden die Beitrittsunterlagen an die gesetzlichen Krankenkassen zur abschließenden Entscheidung über den Vertragsbeitritt weitergegeben. Hierzu ist eine zentrale Koordinierungsstelle bei der AOK Bayern eingerichtet worden, die sich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern um diese Aufgabe kümmert. Von dieser Koordinierungsstelle erhalten die Leistungserbringer ihre Beitrittsbestätigung und weitere Informationen unter anderem zur Bestellung des Untersu-

chungs- und Dokumentationsmaterials (Spurensicherungs-Kit) sowie zur Vergütung und Abrechnung.

Informationen hierzu sind unter www.stmpg.bayern.de² abrufbar.

5.b) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Ärzte, Ärztinnen und Kliniken auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dem Vertrag als Leistungserbringer beizutreten?

Neben der Information der Presse und dem Aufbau von Themenseiten zur vertraulichen Spurensicherung in den Webauftritten des StMGP und des StMAS wurden die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sowie die Bayerische Krankenhausgesellschaft über den Start der vertraulichen Spurensicherung in Bayern informiert und um entsprechende Information ihrer Mitglieder gebeten. Anfragen einzelner Leistungserbringer wurden individuell beantwortet.

5.c) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Bevölkerung bzw. potenziell Betroffene auf das neue Angebot aufmerksam zu machen?

Neben der vorgenannten Information der Presse und dem Aufbau von Themenseiten hat das StMAS entsprechende Informationen auch bereits über die einschlägigen Netzwerke zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention verbreitet.

6. Flächendeckendes Angebot IV

6.a) Wie ist die Vernetzung zwischen Leistungserbringern, den Rechtsinstituten, Beratungsstellen, Notrufen und Frauenhäusern vorgesehen?

Die Vernetzung erfolgt auf kommunaler Ebene. Beratungsstellen, Notrufe und Frauenhäuser werden über die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexuelle Gewalt durch das StMAS informiert.

6.b) Wie ist die Versorgung von Menschen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (Menschen mit privater Krankenversicherung oder ohne Krankenversicherung), vorgesehen?

Gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 6, 132k SGB V hat der Bundesgesetzgeber die vertrauliche Spurensicherung ausschließlich als Leistung der GKV für gesetzlich Krankenversicherte vorgesehen.

Eine Erbringung der vertraulichen Spurensicherung etwa für Personen mit privater Krankenversicherung oder ohne Krankenversicherungsschutz würde eine Anpassung der für diese Personenkreise jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen erfordern.

6.c) Welche Fortbildungen zur psychosozialen Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen werden von der Staatsregierung gefördert?

Das StMAS fördert keine Fortbildungen zur psychosozialen Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen.

2 <https://www.stmpg.bayern.de/vertrauliche-spurensicherung/>

7. Umsetzungshorizont: Welche Zeitplanung sieht die Staatsregierung für die vollständige Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Bayern vor?

Die Rahmenbedingungen für die Erbringung der vertraulichen Spurensicherung als Leistung der GKV in Bayern wurden seitens der Staatsregierung geschaffen.

Nun sind die ambulanten wie stationären Leistungserbringer aufgerufen, dem Vertrag zur vertraulichen Spurensicherung beizutreten. Dies betrifft insbesondere auch diejenigen Einrichtungen (Krankenhäuser), die schon bisher die vertrauliche Spurensicherung außerhalb der GKV etwa über kommunale Kooperationen durchgeführt haben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.